

Seite 1

Laut Finz. Bez. Direktions Erlass v. 11. November 1883 Z. 16515 hat die h. kk. Finz. Landes Direktion mit Erlass v. 5. Novemb. 1880 Z.15904 über den Rekurs der dortigen gegen die Bemessung des Gebühren Aquirelamtes vom beweglichen u. unbeweglichen Vermögen derselben entschieden wie folgt:

Dem Schulhause im Werthe von 600 fl wird mit Rücksicht auf dessen Befreiung von der Gebäudesteuer im Grunde der A. P. 106 ... Anmerkg 2 b die Befreiung vom Gebühren Aquirelamte v. 1. Jänner 1882 als dem Zeitpunkt der Einführung der Gebührensteuer an zuerkan(n)t.

Die diesbezüglich vorgeschriebene Gebühr ist entsprechend in Abfall zu bringen, für das der Gemeinde gehörige Kapital pr 4200 fl aus dessen Interessen der Gehalt des Lehrers bestritten wird, trifft der von der Partei berufene Befreiungsgrund der A.P.106 ... Anmerkung 2 d nicht zu, da nach dem Wortlaute derselben nur die beweglichen Sachen der Stiftungen dieses Benefiziums geniessen, die fraglichen 4200 fl sich aber als vermögen der Gemeinde darstellen, welche das Einkom(m)en

Seite 2

aus demselben mit Gemeinde Beschluss v. 15. Mai 1870 zur Besoldung des Lehrers bestim(m)t hat. Durch diesen Beschluss wurde nur die Theilung des Einkom(m)ens zwischen dem Lehrer und Meßnerdienst~~en~~-vorgenom(m)en und müßte falls es sich um eine Stiftung handeln würde bereits schon das frühere Meßnergut urkundlich für Unterrichtszwecke gewidmet gewesen sein. Eine derartige Stiftungs Urkunde wurde jedoch nicht vorgewiesen.

Die vorgeschriebene Doppelgebühr pr 27fl u 101 fl 25 kr wurde nachgesehen.

Gegen diese Entscheidung kan(n) weitre Rekurs bin(n)en 30 Tagen nach der Zustellung

bei der hohen kk. Finz. Landes Direktion
Innsbruck eingebracht werden.

KK.Steuernamt Innsbruck

den 12. Mai 1884

Bayer

Tannberger